



Modificirende Verordnung

der



Bunftvorschriften.

Pesth, 1848.

Gedruckt bei Landerer und Seckenaft.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored reflection.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored reflection.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored reflection.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored reflection.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored reflection.

Bis die Sache des Gewerbes vollständig und erschöpfend angeordnet sein wird, wird zur Modificirung der bestehenden Zunftvorschriften Folgendes verordnet :

§. 1. Von den Industrielehrlingen, die nun nicht mehr mit dem Namen „Junge“ genannt werden dürfen, wird als Verdingungstaxe nur 1 fl. C.=M. genommen.

§. 2. Die Meister dürfen die Lehrlinge nur strenge für die zum Handwerke gehörigen Arbeiten verwenden; weder sie, noch die Angehörigen des Hauses, dürfen sie zu Dienstbotengeschäften anhalten; auch die Gesellen können sie unter keinem Schein und Vorwand, zum Ausputzen der Kleider, zu Gängen cc. verpflichten.

§. 3. Die Meister können ihren Lehrlingen, selbst während der Lehrzeit, nur solche Arbeiten geben, die ihrem Werkkreise entsprechend, ihre körperliche Kraft nicht übersteigen; und können sie täglich, wenn sie unter 14 Jahren sind, nur 9, und wenn darüber, durch so viele Stunden beschäftigen, als weiter unten in Bezug auf die Gesellen festgesetzt ist.

§. 4. Die Meister sind verpflichtet, wenn und je nachdem Sonntags- und Zeichenschulen in ihrem Wohnorte existiren, ihre Lehrlinge dieselben besuchen zu lassen.

§. 5. Die Meister werden mit gewissenhafter Sorgfalt sich bemühen, ihre Lehrlinge vor Sittenlosigkeit und Rohheit zu bewahren; vorzüglich aber werden sie strenge darauf sehen, daß ihre Lehrlinge weder

vom Hausgesinde noch von den Gesellen, körperliche den Charakter verwildernde Strafen erleiden.

§. 6. Jene Meister, welche in Betreff ihrer Lehrlinge, der Verfümmniß und der Verletzung der Vorschrift der §§. 2. 3. 4 und 5. entweder selbst angeklagt werden, oder daß sie ihrem Gesinde und Gesellen die Beleidigungen gegen dieselben nachsehen, werden in dem Falle, daß sich die Klage für wahr ausweist, ihres Rechtes Lehrlinge zu halten, beraubt werden.

§. 7. Die Lehrzeit, wenn der Meister dem Lehrling keine Garderobe gibt, kann bei welchem Handwerk immer höchstens 3 Jahre dauern, wenn aber der Meister den Lehrling auch mit Garderobe versieht, kann die Lehrzeit auch auf mehr als 3 Jahre sich erstrecken; und dies ist durch einen zwischen dem Lehrling, oder seinen Eltern oder Vormund, mit dem Meister zu schließenden Contrakte, zu bestimmen.

§. 8. Die Freilassungstaxe des Lehrlings wird 2 fl. C.=M. sein.

§. 9. Die Freilassung der Lehrlinge wird ferner so geschehen: der Meister führt den Lehrling unter die Gesellen, und erklärt, daß derselbe die Lehrjahre bereits überstanden habe, und von nun an als Gesell, ein College der anderen Gesellen sein wird; dasselbe muß er auch beim Zunftmeister anzeigen, der den freigelassenen Lehrling sogleich in das Namensregister der Gesellen sowohl bei sich als in der Herberge einzeichnet, damit ist die Freilassung beendet. Der freigelassene Gesell tritt sogleich in die Ausübung der Gesellenrechte ein. — Alle sonstigen bis jetzt bei Gelegenheit der Freilassung unter den Gesellen üblich gewesenen Ceremonien und Schmäuse in der Herberge oder anderswo, werden von nun an aufhören.

§. 10. Jeder Gesell kann sich selbst frei Arbeit wählen; er kann seine Werkstätte selbst aussuchen und verändern, und zwar sowohl bei den zünftigen Meistern, als in den Fabriken, oder bei andern, mit dem Gesellenrecht versehenen Betreibern seines Handwerks, je wie es ihm gelingt, mit dem Arbeitgeber sich zu einigen. Demnach also alle jene, in den Vorschriften oder Gebräuchen begründeten Beschränkungen der Zünfte, denen zufolge den Gesellen ohne Anweisung der Zunft-, Herberge- und Dienstbotenmeister nicht erlaubt ist in eine Werkstätte zu treten, oder den Meistern sich Gesellen beizulegen, denen zufolge der Ge-

fell, wenn er sich geweigert hat, in die für ihn bestimmte Werkstätte zu treten, oder wenn er aus ihr ausgetreten ist, sogleich die Stadt verlassen mußte; denenzufolge die in den Fabriken oder bei unzüftigen Meistern zugebrachte Arbeitszeit in die Wanderzeit nicht mitgerechnet wurde u. s. w., nebst allen ähnlichen Beschränkungen dieser Art hiemit gänzlich aufhören.

§. 11. Die Probezeit des Eintretens in die Arbeit, und die dafür gebührende Bezahlung wird durch vorausgehenden Vertrag zwischen dem Meister oder Arbeitgeber und den Gesellen bestimmt werden. Wenn dies aber nicht geschehen ist, und in Fällen des Zweifels, wird jene Arbeitsnorm die Probezeit bestimmen, die entweder der Eigenthümer der Werkstätte für sich, oder die betreffende Zunft für die ganze Zunft bezeichnen wird; — so daß z. B. wenn in einer Werkstätte oder bei einer ganzen Zunft der Tag, die Woche, das Stück die übliche Norm der bedungenen Arbeit ist, diesemzufolge auch ein Tag, eine Woche oder die Anfertigung des ausgegebenen Stücks die Norm der Probezeit ausmacht. Was die für die Probezeit gebührende Bezahlung betrifft, so wird diese, wo keine Uebereinkunft vorhanden, oder die Sache zweifelhaft ist, so festgesetzt werden, daß sie zwischen dem größten und geringsten Lohn der gerade in der Werkstätte arbeitenden Gesellen die Mitte bildet.

§. 12. Von der freien Uebereinkunft zwischen Meistern und Gesellen wird es abhängen: soll der Gesell bei seinem Meister, und welche Versorgung in Hinsicht auf Wohnung, Bett, Wäsche und Kost erlangen — oder soll er ein Aequivalent in baarem Gelde für dies alles bekommen, und dann selber für seine Bedürfnisse sorgen?

§. 13. Der Gesell, welcher im Hause seines Meisters Wohnung und Beköstigung bedungen hat, wird verpflichtet sein sich in allem nach der Regel des Hauses zu richten.

§. 14. Hingegen wird es die Pflicht des Meisters sein, der seine Gesellen in seinem eigenen Hause behalten will, für diesen Zweck gesunde und bewohnbare Logis einzurichten. Besonders ist verboten, daß die Gesellen auf Böden, in Kellern, und des Winters in ungeheizten Gemächern oder in solchen Werkstätten, wo die mit dem betreffenden Handwerk verbundene Hitze oder Gestank der Gesundheit schädlich ist,

untergebracht werden. Wer von den Meistern nicht im Stande ist, seinen Gesellen ein bewohnbares Logis einzurichten, dem wird nicht gestattet werden, daß er durch eine ungesunde Wohnung die körperliche Gesundheit der industriellen Jugend gefährde. Demzufolge:

§. 15. Wird die Ortsbehörde alle von den Gesellen gegen ihre Meister in Beziehung auf die die Gesundheit gefährdenden Wohnungen vorgebrachten Klagen, immer am Orte mit Zuziehung des Zunftcommissärs und des Localarztes untersuchen. — Und, wenn aus der Untersuchung hervorginge, daß die Wohnung wirklich die Gesundheit der Arbeiter entweder zu gefährden droht, oder sie bereits angegriffen hat, so wird im ersten Falle die Behörde den angeklagten Meister dahin anweisen, daß er unaufschiebbar seinen Gesellen ein gesünderes Locale einrichte, und wenn er dies nicht thut, oder zu thun nicht im Stande ist, die Gesellen freilasse, die ihre Meister plötzlich ohne Aufkündigung verlassen, den Lohn und das Versorgungsgeld aber bis auf die gewöhnliche Kündigungszeit fordern; — in dem zweiten Falle aber, wenn die Gesellen, in Folge der schlechten Wohnung bereits erkrankt sind, wird die Behörde den Meister verpflichten, die volle Vergütung der ärztlichen Kosten, und die Versorgung des Reconvalescenten, bis er wieder arbeitsfähig wird, mit allen Spesen nach der Norm des Arbeitslohnes wie er vor der Krankheit galt, zu leisten.

§. 16. Der Meister versteht alle seine Gesellen mit Werkzeugen — und darf daher vom Arbeitslohn keine Abzüge machen.

§. 17. Wegen des Arbeitslohnes und der Tage an welchen er ausbezahlt wird, wird der Meister und der Gesell durch freie Vereinigung mit einander vertragsmäßig bestimmen. Wenn kein Vertrag vorhanden ist, oder in Fällen des Zweifels, wird der Arbeitslohn im Sinne des §. 11., wie die auf die Probezeit kommende Bezahlung, festgesetzt werden. Der Zahltag aber wird jener sein, der in der betreffenden Zunft oder Werkstätte bisher gebräuchlich war; wenn aber in dieser Beziehung kein stehender Gebrauch existirt, so wird es der Sonntag sein.

§. 18. Den Gesellen wird strenge verboten, die zwischen Meister und Gesell in Beziehung auf den Arbeitslohn und dessen Ausbezahlung zu bindende freie Einigung unter welchem Scheine immer zu hindern, oder zu brechen. Vorzüglich wird jener festgesetzte Gebrauch, demzu-

folge die Gesellen mancher Zünfte mit jenen ihrer Kollegen zu arbeiten sich geweigert haben, die für eine geringere Bezahlung eingestanden sind, so wie andere Gewaltthätigkeiten dieser Art, strenge verboten. Jene Gesellen, die in dieser Beziehung strafwürdig befunden werden, werden polizeilich bestraft.

§. 19. Der Meister kann von seinen Gesellen nur zum Betrieb seines Handwerks gehörige, oder damit in Verbindung stehende Arbeiten verlangen, und wird hiebei verpflichtet sein, jenes Maaß zu berücksichtigen, welches sich mit der menschlichen Kraft im allgemeinen, oder mit der individuellen körperlichen Beschaffenheit einzelner Gesellen, die nicht gefährdet sein darf, verträgt. So z. B. wo die Arbeit durch Lasttragen bewerkstelligt wird, darf dem stärksten Gesellen keine Last über einen Centner aufgebürdet werden. Sinegen:

§. 20. Die Gesellen sind verpflichtet, jede zum Handwerk gehörige Arbeit auf sich zu nehmen, und zu besorgen. Indem die Arbeit niemals erniedrigend ist, so ist die Verschmähung eines oder des andern Zweiges von ihr, ein bedauernswerthes Miß- oder Vorurtheil, oder eingebillete Prahlerei, auf jeden Fall aber eine wirklich schandeverdienende Geisteskrankheit. Demnach wird es nicht erlaubt sein, mit den Arbeiten in der Werkstatt wählerisch zu sein, und noch weniger wird man es dulden können, daß die Gesellen solche Kollegen, die auch jene als für die Gesellen nicht anständig verschrieenen Arbeiten übernehmen, herabsenken, brandmarken, oder mit was immer für Beleidigungen angehen. — Wer eine solche Arbeit nur darum, weil er sie für einen Gesellen unanständig hält, nicht übernimmt, kann aus der Werkstatt ohne Aufkündigung sogleich ausgewiesen werden; wer aber wegen des Uebernehmens einer solchen Arbeit gegen seinen Kollegen in welcher Art immer sich vergeht, wird nach dem Sinn des §. 18. bestraft werden.

§. 21. Die strengste Pflicht der Gesellen wird es sein, an den Arbeitstagen, mit Ausfüllung der ordentlichen Stunden, regelmäßig zu arbeiten. Müßige Tage zuhalten wird, unter der in §. 18. ausgesetzten Straflast, nicht erlaubt sein.

§. 22. Die geordnete feste Stundenzahl des Tagewerks sind elf Stunden, die Ruhestunden des Früh- und Mittagsbrodes nicht hinzugerechnet. Von dieser Vorschrift werden nur jene Handwerke ausge-

nommen, die wie das Steinhauer-, Zimmermeister-, Ziegeldecker-, Pflasterhandwerk etc. unter freiem Himmel ausgeübt werden, und bei welchen die Arbeit zu bestimmten Jahreszeiten wegen des frühen Schwindens des Tageslichts nicht fortgesetzt werden kann. In Beziehung dieser Handwerker wird während den bezeichneten Jahreszeiten der bisherige Gebrauch fortbestehen. Die 11 Stunden dauernde Arbeit ist jene, für welche der gewöhnliche Arbeitslohn ausbezahlt wird. Für den gewöhnlichen Arbeitslohn kann der Meister seinen Gesellen zu einer längeren Arbeit nicht zwingen. — Ueber die noch außerdem zu verfertigenden Arbeiten, kann der Meister und der Gesell mittelst freier Uebereinkunft sowohl darüber contractlich bestimmen, wie er arbeiten werde, als auch gegen welchen Stundenlohn er diese Arbeit verrichten soll.

§. 23. Sowohl von dem Meister als von den Gesellen fordert es der Geist der Bildung der jetzigen Zeit, daß sie gegen einander als freie Individuen, mit Anstand und wechselseitiger Würdigung sich betragen. Und vorzüglich wird in dieser Hinsicht bemerkt, daß an die Stelle des im Familienleben üblichen „Duzens“, zwischen den durch einen Contract verbundenen Industriellen das Anreden mit „Sie“, von Seite der Meister den Gesellen gegenüber üblich sein soll.

§. 24. Die Aufkündigungszeit wird ein Gegenstand gegenseitiger Uebereinkunft sein. Wo keine Einigkeit ist, oder in Fällen des Zweifels, wird die Probezeit die Aufkündigungszeit sein.

Indessen ist der Meister nicht verpflichtet die Aufkündigungszeit einzuhalten :

a) Wenn der Gesell der Verordnung der §§. 2. und 4. zuwider gegen die Lehrlinge der Werkstatt, nach einmaliger Ermahnung, zum zweiten Male sich Beleidigungen erlaubt.

b) Wenn der auf die häusliche Kost und Wohnung bedungene Gesell, nach einmaliger Ermahnung, zum wiederholten Male der Ordnung des Hauses sich nicht fügen will.

c) Im Falle des §. 20, wenn nämlich der Gesell irgend eine Arbeit nicht übernehmen will, weil er sie für einen Gesellen unanständig hält.

d) Wenn dem Sinne des §. 21 zuwider, der Gesell ohne triftigen Grund auch nur einen müßigen Tag sich erlaubt hat.

e) Wenn der Gesell gegen das Eigenthum seines Herrn sich eine Untreue zu Schulden kommen läßt.

f) Wenn der Meister den ganzen, bis zur Aufsayzeit entfallenden Lohn ausbezahlt, und im Falle der Gesell auf die häusliche Kost und Wohnung bedungen ist, er auch dafür einen Kostenersatz bietet.

§. 25. Umgekehrt aber kann auch der Gesell ohne Aufkündigung aus der Werkstatt treten :

a) Wenn der Meister die Punkte der geschlossenen Uebereinkunft offenbar übertritt; dann kann der Gesell den bis zur Aufsayzeit entfallenden Lohn, und wenn er auf häusliche Kost und Wohnung bedungen ist, auch dafür den Kostenersatz verlangen.

b) Wenn die Gegenwart des Gesellen, durch die gefährliche Krankheit, oder den plötzlichen Tod eines seiner Angehörigen, anderswo nothwendig wird.

§. 26. Wenn es nur sein kann, sollen die zufolge der §§. 11. 12. 17. 22. und 24. zwischen den Meistern und Gesellen abzuschließenden Verträge schriftlich abgefaßt werden.

§. 27. Den Gesellen, wenn und wie weit sie es für nothwendig erachten, steht es frei Herbergen zu eröffnen; von diesem Vorhaben sind sie verpflichtet, bei der Generalversammlung ihrer eigenen Zunft und bei der Ortspolizeibehörde, wegen Zuwissenthums, vorläufige Anzeige zu machen.

§. 28. In einer und derselben Stadt können die Gesellen einer Zunft nur eine Herberge haben, und wo in diesem Augenblicke — vielleicht aus irgend einem Mißbrauche — mehrere Herbergen bestehen, sind diese überzähligen durch die Behörde zu schließen.

§. 29. Das Ziel der Herbergen ist : daß darin der ankommende Wandergesell, oder der im Orte von einer Arbeit austritt, ein Unterkommen finde, daß sie den Arbeitsuchenden als Auskunftsanstalten dienen, und endlich daß hier die in Arbeit stehenden Gesellen ihre Wahlzusammenkünfte halten. — Schmäuse oder Versammlungen zu unerlaubten Zwecken, oder andere außer den Wahlen auf was immer bezügliche Verhandlungen, können in der Herberge nicht stattfinden; und die in dieser Beziehung sich schuldig machen, werden unter polizeiliche Strafe fallen.

§. 30. Daher werden die Herbergen unter Aufsicht der Ortspolizei stehen, und diese wird verpflichtet sein, die Herbergen von Zeit zu Zeit, besonders aber an den jetzt üblichen „müßigen Tagen“ in Augenschein zu nehmen, und wird über die etwa vorkommenden Mißbräuche in der nothwendig gewordenen Weise verfügen.

§. 31. Die Angelegenheiten der Herberge wird ein aus Meistern und Gesellen zusammengesetzter Ausschuß leiten.

§. 32. Die Zunftgeneralversammlung wird einen Herbergvater und noch zwei andere zünftige Meister zu dem Ausschuß ernennen. Die Gesellen aber werden für ihren Theil 4—10 Mitglieder für ihn wählen.

§. 33. Der Präses des Herbergausschusses ist immer der Herbergvater; ohne ihn und ohne die zwei Zunftmeister kann der Ausschuß keine Sitzung halten. Wenn diese aber verhindert wären, so hat der Zunftmeister andere zu remplaceiren.

§. 34. Dieser Ausschuß wird, bei zu geschehender polizeilicher Anzeige, die Herberge aufnehmen, wenn es nothwendig wird, ändern, und mit dem Wirth der Herberge die Bedingungen feststellen.

§. 35. Unter Aufsicht dieses Ausschusses werden folgende Herbergbücher durch den Herbergvater geführt werden:

a) In dem ersten Buche wird das volle Namensverzeichnis der Meister des Orts, nach der Anciennität ihres Meisterrechts, enthalten sein. — In diesem Buche wird auch das Namensverzeichnis jener Fabriken des Orts und der Nichtmeister genannt sein, welche Gesellen dieses Handwerks zu halten pflegen, und das Recht darauf haben.

b) In dem zweiten Buche werden die ankommenden Wandergesellen, oder die im Orte aus einer Arbeit treten, verzeichnet stehen. Dieses Buch wird das der arbeitssuchenden Gesellen sein.

c) Das dritte Buch wird für die Meister eingerichtet sein, die Arbeiter suchen, oder für ähnliche Entrepreneurs; hier wird jeder Meister und zum Halten von Gehülfsen berechtigte Unternehmer einzeichnen, wann und wie viel Gesellen er nöthig hat. Hier sind die Wohnungen auch pünktlich einzutragen.

d) Das vierte Buch wird dasjenige sein, worin die Namen der in Arbeit tretenden Gesellen eingeschrieben werden.

§. 36. Die Art und Weise des Einbuchens wird wie folgt sein:

a) Die Meister, und die mit dem Rechte des Haltens von Gesellen versehenen Entrepreneurs desselben Handwerksfaches, werden in das erste Buch nur gegen das Vorzeigen jenes Beschlusses der Behörde eingezeichnet, durch welchen das Meisterrecht oder die Freiheit Gesellen zu halten, verliehen ist; oder laut welchem in Beziehung auf die Fabrikanten, deren Unternehmen bei der Behörde angemerkt ist.

b) Die Ankömmlinge können nur dann in das zweite Buch eingeschrieben werden, wenn sie nach der bisher bestehenden Vorschrift bei dem Zunftmeister sich gemeldet, ihre Papiere niedergelegt haben, und die von dem Zunftmeister erhaltene Einschreiberlaubnis bei dem Herbergsvater vorgezeigt haben. — In Beziehung auf Jene die im Orte aus einer Arbeit treten, wird ihr Arbeitsherr verpflichtet sein, sogleich bei dem Herbergsvater davon Anzeige zu machen, dessen Schuldigkeit es ebenfalls ist sie sogleich unter die Arbeitsuchenden einzuzichnen.

c) In das dritte Buch ist der Herbergmeister die Namen derjenigen, die Arbeiter suchen, einzuzichnen, sogleich und ohne Verzug verpflichtet, wenn diese nur das Recht haben Gesellen zu halten, und dieses ihr Bedürfnis anzeigen. Auch wird ferner der Herbergmeister in dieses Buch die von den Eigenthümern von Fabriken und Werkstätten auf dem Lande einlaufenden Gesuche einzuzichnen verpflichtet sein, die Gesellen des betreffenden Handwerks für die Arbeit beanspruchen.

d) In das vierte Buch werden nur diejenigen die in eine Arbeit eingestanden sind, eingeschrieben werden können, von welchen der betreffende Meister oder Entrepreneur anzeigen wird, daß sie mit Zuendegehen der Probezeit bereits seine ordentlichen Arbeiter geworden sind; hingegen werden aus dem Buche alle diejenigen sogleich gelöscht, von welchen die Meister oder Entrepreneurs erklären werden, daß sie von ihrer Werkstatt ausgetreten sind.

§. 37. Diese Bücher werden immer in der Herberge, oder wenn die Zunft keine Herberge hätte, beim Herbergemeister aufbewahrt bleiben, und an einem offenen freien Orte sich befinden, so daß sie sowohl von den Arbeitgebern, als von Arbeitsuchenden eingesehen werden können; damit die Gesellen die Werkstatt, und die Werkstatteigenthümer die Gesellen auffuchen und ausbieten können.

§. 38. In der Herberge kann jemand nur arbeitsuchend, und auch

nur bis 8 Tage verbleiben. Wer binnen 8 Tagen keine Arbeit findet, ist wieder verpflichtet, weiter zu wandern; ausgenommen, wenn er von irgend einem Werkstatteigenthümer eine geschriebene Zusicherung vorweisen kann, daß er in den nach Ablauf der 8 Tage folgenden 14 Tagen irgend eine Arbeit bekommen wird; oder wenn er im Wege der Petition von der Ortspolizei noch die Aufenthaltserlaubnis auf bestimmte Zeit erhält.

§. 39. Mit Ablauf der 8 oder im betreffenden Zusicherungsfalle 14, oder der durch die Polizei erlaubten Warttage, wird der arbeitlose Gesell auch polizeilich gezwungen werden, sich zu entfernen; und in Betreff dessen wird es die strengste Pflicht des Herbergsvaters sein, das Namensverzeichnis jener, deren oberwähnte Zuwartezeit abgelaufen ist, sogleich beim Polizeiamte einzureichen.

§. 40. Die Spitalkassa wird ebenfalls einem aus Meistern und Gesellen zusammenzusetzenden Ausschusse zur Verwaltung anvertraut. Die Zunftgeneralversammlung wird den Ober- und Unterzunftmeister, und noch andere zwei Meister als Mitglieder zu diesem Ausschusse ernennen. Der Zunft- oder Unterzunftmeister wird zugleich Präses des Ausschusses sein. Die Gesellen werden ihres Theils 4 bis 10 Mitglieder in diesen Ausschuss wählen. Dieser Ausschuss kann gar nichts beschließen, wenn die Meister nicht zugegen sind. Die verhinderten Meister können durch den Zunftmeister durch Andere ersetzt werden.

§. 41. Dieser Ausschuss wird die Spitalbeisteuern auswerfen, zu denen jeder, sowohl bei den ordentlichen Meistern, als bei den zum Gesellenhalten berechtigten Werkstatteigenthümern, oder die in Fabriken arbeitenden Gesellen gleichmäßig verpflichtet sind; doch kann ein Gesell auf ein Quartal mit nicht mehr als 30 fr. belastet werden. Was außer diesen ausgeworfenen Summen noch im Spital sollte zu bezahlen sein, das wird der Ausschuss der Zunftgeneralversammlung zu wissen thun, die es aus der Zunftcassa decken wird.

§. 42. Unter Aufsicht dieses Ausschusses wird das Einsammeln der ausgeworfenen Gebühren geschehen, d. h. nach dem was das Namensverzeichnis der in Arbeit stehenden Gesellen ausweist, wird monatlich von den betreffenden Meistern und Entrepreneurs, die von ihren Gesellen zu entrichtende Gebühr eingetrieben werden, welche Gebühr

also die Meister und Entrepreneurs unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, ihren Gesellen vom Arbeitslohne abziehen, und dem Ausschusse gegen Quittung einliefern.

§. 43. Die Buchführung wird unter fortwährender Oberaufsicht des Ausschusspräses ein Hilfsmitglied des Ausschusses zu besorgen haben.

§. 44. Die Spitalkassa wird bei dem Ausschusspräses, eine andere bei einem Gesellen sein, der aber nicht zugleich Buchführer sein darf.

§. 45. Dieser Ausschuss wird die Ausgaben ordnen, die mindestens 3 von den Meister- und Gesellenmitgliedern als Assignation unterzeichnen, und die man ohne Quittung nicht wird verausfolgen dürfen.

§. 46. Wenn die Gesellen ihren wandernden oder arbeitlosen bedürftigen Collegen aus den Geldern der Spitalkassa eine Unterstützung wollen angedeihen lassen; so wird dieß zwar ihnen frei stehen; wenn aber in Folge dieser Subsidien die in §. 41. ausgeworfenen Summen die Spitalausgaben nicht sollten decken können, so wird nicht die Zunftkassa, sondern die Gesellen selbst werden diesen Ausfall ersetzen. Die in Folge dessen zu geschehende nachträgliche Geldbelastung wird wieder nach der in §. 42. festgesetzten Weise eingetrieben, — und durch niemand Andern als durch den Spitalausschuss manipulirt werden.

§. 47. Von den jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Spitalkassa wird eine öffentliche Rechnungslegung anzufertigen sein, und so wie dieselbe in der Herberge zum Behufe der Einsicht aufliegen wird, so wird sie wegen prüfender Untersuchung der Zunft-Generalversammlung eingereicht werden müssen.

§. 48. Wenn die Ausgaben der Spitalkassa geringer sich erweisen, als die Einnahmen, so wird der überflüssige Rest am Jahreschlusse auf Zinsen gelegt; indem in die Einnahme des kommenden Jahres nur die Prozente des so verzinsten Capitals in Rechnung kommen.

§. 49. Aus den Geldern der Spitalkassa wird man übrigens außer den Spitalbeiträgen und den in §. 46. spezifisirten Geldsubsidien keine andere Ausgabe bestreiten dürfen; — demzufolge werden durch sie keinerlei Bruderschaftszechen, Abschiedsschmäuse u. dgl. Ausgaben gedeckt werden können, und wenn der Ausschuss oder die Inhaber des Kassaschlüssels doch zahlen, so werden sie zum Ersatz verpflichtet sein, und

außerdem, als untrene Verwalter, im Sinne der bestehenden Gesetze, Strafe erdulden.

§. 50. Zu der Agende des Spitalausschusses wird gehören, über die Aufnahme kranker Gesellen im Spitale, und ihre Versorgung daselbst gehörig Sorge zu tragen, — indem erklärt wird, daß man die kranken Gesellen, ohne Rücksichtnahme auf die Natur ihrer Krankheit, im Spitale auf Kosten der Spitalkassa vollkommen mit Allem versehen muß.

§. 51. Jene Gesellen, die zu Meistern aufgenommen werden wollen, haben dieses ihr Vorhaben bei der vierteljährigen Generalversammlung der Zünfte anzuzeigen.

§. 52. Die Versammlung wird für jeden Petitionirenden insbesondere sogleich die Bildung einer Meisterstücksdeputation bestimmen.

§. 53. Diese Meisterstücksdeputation wird aus fünf Mitgliedern bestehen. Zwei werden zünftige Meister sein, die die Zunft-Generalversammlung sogleich ernennen wird. Zwei werden Gesellen sein, die die Gesellen höchstens 8 Tage nach der Generalversammlung in der in der Herberge stattfindenden Zusammenkunft wählen werden. Das fünfte, zugleich Präses-Mitglied werden die bereits gewählten 4 Ausschusmitglieder wählen. — Als dieses fünfte Mitglied kann gewählt werden: entweder ein zünftiger Meister oder ein Meister des ähnlichen Handwerksfaches, ein Fabrikant oder dessen Hauptwerkführer, auch ein Kaufmann desselben Faches, oder endlich irgend ein Sachverständiger dieses Gewerks. Wenn die 4 Ausschusmitglieder in der Wahl des fünften sich nicht sollten einigen können, so werden sie bei der allerersten Sitzung der betreffenden Behörde hierüber einen Bericht eingeben, die 24 Stunden nach Eingabe der Petition verpflichtet sein wird, zufolge obiger Candidation das Präses-Mitglied zu ernennen.

§. 54. Die so gebildete Meisterstücks-Deputation wird ohne Zeit-ausschub verpflichtet sein ihr Verfahren zu beginnen.

§. 55. Die Meisterstücks-Deputation wird vor Allem die von den Meistern erhaltenen Papiere des Concurrenten untersuchen, und wenn sie in Beziehung auf dieselben Schwierigkeiten entdecken sollte, zu ihrer Hebung dem Concurrenten eine Präclusivfrist bestimmen.

§. 56. Es wird in keinem Falle und unter keinem Vorwande zur

Competenz des Meisterstückausschusses gehören, die Heimats- und Wohnverhältnisse des Concurrenten zu untersuchen — indem dies das Recht und die Obliegenheit der betreffenden Behörde ist, und die fragliche Verhandlung hierüber das Verfahren dieses Ausschusses nicht hemmen kann.

§. 57. Wenn über die Meisterpapiere nichts Fragliches vorhanden ist, oder im Falle einer vorgebrachten Gegenbemerkung, dieselbe während der im Sinne des §. 55. angeordneten Präklusivfrist ins Reine gebracht wurde, so wird der Meisterstückauschuß einstimmig dem Concurrenten das anzufertigende Meisterwerk bestimmen. — Das Meisterstück muß aber von einer solchen Gattung sein, wie sie in der Werkstatt des einen oder des andern der zünftigen Meister eben angeordnet, und wirklich gangbar ist, nicht aber irgend ein gekünsteltes Schaustück darstellen. Und man wird drei, von einander verschiedene, ungleichartige Stücke dem Concurrenten aussetzen müssen, aus denen er Eines, das er anfertigen will, selber herauswählt.

§. 58. Ein solches aufgegebenes Meisterstück muß er in der Ausführung, und wo der bisherige Gebrauch auch das gezeichnete Stück verlangt, nicht minder in der Zeichnung fertig machen. Indem hier bemerkt wird, daß, bei welchen Handwerken bisher, wie z. B. bei den Steinhauern, nur das gezeichnete Meisterstück verlangt wurde, auch ferner keines in der Ausführung gefordert werden kann; — daß ferner auch bei den andern Handwerken nur jener Gegenstand wird gezeichnet werden müssen, der auch in der Ausführung fertig gemacht wird.

§. 59. Die Zeichnung des Meisterstückes wird der Concurrent bei einem oder dem andern der Mitglieder des Meisterwerk-Ausschusses anfertigen, das Meisterstück selbst aber wird er in jener Werkstatt fertig machen, in welcher es angeordnet wurde.

§. 60. Für den Ort, wo er das Meisterstück machen kann, wird der Concurrent gar keinen Lohn zahlen.

§. 61. Weil eine anbefohlene Arbeit als Meisterstück gelten wird, so hat der Concurrent für den Stoff seines Meisterstückes nichts zu entrichten; in dem Falle ausgenommen, daß die Anfertigung so schlecht ausfiel, daß der betreffende Meister einen Schaden dadurch erlitt, so wird er zur Ersezung dieses Schadens verpflichtet sein.

Sollte aber der Concurrent das aufgegebene Meisterstück, auch in Hinsicht des Stoffes, aus seinem Eigenen anfertigen wollen, so wird ihm das natürlich auch frei stehen, indem in Beziehung auf den Anfertigungsort auch dann die Verordnung des §. 59 noch aufrecht bleibt.

§. 62. Während der Anfertigungszeit des Meisterstückes werden die Mitglieder des Meisterstück-Ausschusses miteinander abwechselnd die Aufsicht führen; für diese Aufsicht aber und überhaupt für ihr ganzes Verfahren, werden sie gar keinen Lohn empfangen, keine auf Unkosten des Concurrenten zu geschühende Freihaltung in Anspruch nehmen können.

§. 63. Bei der Meisterstücks-Entscheidung werden die Mitglieder des Meisterstück-Ausschusses ein gleiches Stimmrecht besitzen, und die allgemeine Stimmenmehrheit wird entscheiden.

§. 64. Der Meisterstück-Ausschuß wird das Resultat seiner Entscheidung, sein mit Motiven begleitetes Urtheil, die vollkommen bestimmt ausgedrückt sein müssen, schriftlich abfassen, indem er so erklärt, hält er den Concurrenten für fähig Meister zu werden, oder nicht.

§. 65. Sein Urtheil wird er in drei Original-Exemplaren niederlegen, von welcher eines für die Behörde, das zweite für die Zunft-Generalversammlung und das dritte für den Concurrenten bestimmt ist. Diese drei Original-exemplare aber müssen 24 Stunden nach Beglaubigung des Urtheils ausgegeben werden.

§. 66. Nachdem die Behörde das Urtheil empfängt, so wird sie, wenn bei dem Concurrenten in Beziehung auf seine Einbürgerungs- und Wohnverhältnisse nichts mehr in Frage steht, ebenfalls innerhalb 24 Stunden als Beschluß aussprechen, daß der meisterrechtlichen Ausübung des Concurrenten vom jurisdictionellen Gesichtspunkte nichts entgegensteht.

§. 67. Wenn und solange hingegen die Einbürgerungs- und Wohnverhältnisse des Concurrenten noch nicht im Reinen sind, dann, und so lange kann die Behörde die Freiheit der Ausübung seines Meisterrechts nicht erklären.

§. 68. Wenn der Concurrent mit dem Urtheile des Ausschusses nicht zufrieden wäre, und eine neue Prüfung seines Meisterstückes verlangt, dann wird auf seine bittende Vorstellung ein neuer aus völlig andern Personen zusammenzusetzender Meisterstücks-Ausschuß die Ap-